

POSITIONSPAPIER
ZUR NOVELLIERUNG DES GLÜCKSSPIELGESETZES

**Vorschläge für ein Maßnahmenpaket
zur effizienten Bekämpfung des illegalen Glücksspiels in Österreich**

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Die Omnia Online Medien GmbH tritt seit Jahren gegen die Veranstaltung von illegalem Glücksspiel auf. Sie betreibt unter anderem die Internet-Plattform www.spieler-info.at. Auf dieser Internetseite wird über aktuelle Geschehnisse das Glücksspiel betreffend sowie generell über glücksspielrelevante Themen berichtet. Es werden ferner glücksspielrelevante Berichte anderer Medien gesammelt und kommentiert. Darüber hinaus werden auf dieser Internetseite auch Standorte angeführt, an denen vermutlich illegales Glücksspiel veranstaltet wird. Die Omnia Online Medien GmbH sieht sich als faire Beobachterin und Berichterstatteerin in Sachen Glücksspiel und erachtet es als notwendig, gegen die unkontrollierte und illegale Veranstaltung von Glücksspiel aufzutreten.
- 1.2. Die Omnia Online Medien GmbH unterstützt den Kampf gegen illegales Glücksspiel mit einer kontinuierlichen Marktbeobachtung, lässt die Lokale, in denen Glücksspiel angeboten wird, besuchen und darüber Berichte bzw. Protokolle erstellen. Die Omnia Online Medien GmbH bringt in der Folge Standorte von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs 1 und 4 GSpG bereits seit Jahren bei den jeweils zuständigen Verwaltungsstraßenbehörden wie auch bei der Finanzpolizei und seit 2017 auch bei der FA10 – Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (Abteilung Betrugsbekämpfung) zur Anzeige. Betreffend Standorte illegalen Glücksspiels in Wien erfolgt zudem eine Sachverhaltsdarstellung an den Magistrat der Stadt Wien, MA 6 hinsichtlich der Wiener Glücksspielautomatenabgabe. Eine Übersicht der aktuell angezeigten Standorte in den einzelnen Bundesländern findet sich auf der Internet-Plattform www.spieler-info.at.
- 1.3. Die Wichtigkeit von Marktbeobachtungen und konsequenten Anzeigenerstattungen zeigt sich auch daran, dass vier Fünftel der Hinweise, Daten und Informationen über möglicherweise illegale Glücksspiel-Standorte von Privatpersonen, Institutionen usw. erfolgen. Lediglich ein Fünftel der Kontrollen bei illegalen Glücksspiel-Standorten wurde laut dem Glücksspielbericht des BMF für 2014-2016 durch eigene Wahrnehmungen der Finanzpolizei veranlasst. Alleine in den Jahren von 2014 bis 2016 hat die Omnia Online Medien GmbH über 2.600 Anzeigen erstattet. Konkret stellen sich die Anzeigen der Omnia Online Medien GmbH in diesem Zeitraum wie folgt dar:

Spieler-Info Anzeigen 2014-2016

Jahr	Anzeigen Spieler-Info gesamt
2014	551
2015	625
2016	1.505
Summe gesamt	2.681

Im Jahr 2017 stieg die Anzahl der von der Omnia Online Medien GmbH eingebrachten Anzeigen nochmals kräftig und zwar auf insgesamt 2.335 Anzeigen. Von diesen Anzeigen waren illegale Glücksspielstandorte in ganz Österreich sowie in Summe 8.946 illegale Glücksspielgeräte betroffen.

- 1.4. Aus den langjährigen Erfahrungen ihrer Tätigkeit und auch aufgrund der Rückmeldungen von Behördenvertretern ist der Omnia Online Medien GmbH bekannt, dass bei einigen gesetzlichen Regelungen Verbesserungsbedarf im Sinne eines effizienten Spielerschutzes und einer konsequenten Bekämpfung des illegalen Glücksspiels und der damit in der Regel einhergehenden Hinterziehung von Abgaben besteht. Aus Anlass der aktuellen Diskussion über eine Novellierung bzw. Nachschärfung des Strafrechts sowie der geplanten Novellierung des Glücksspielgesetzes hat die Omnia Online Medien GmbH dieses Positionspapier erarbeitet. Damit sollen einerseits die Problemfelder bei der Bekämpfung illegalen Glücksspiels, so wie sie der Omnia Online Medien GmbH wiederholt auch von Behördenvertretern mitgeteilt wurden, zusammengefasst dargestellt werden und andererseits sollen Vorschläge für ein Maßnahmenpaket, mit dem der Spielerschutz effektiv verbessert und illegales Glücksspiel verstärkt zurückgedrängt werden kann, präsentiert werden.

2. Aktuelle Situation am österreichischen Glücksspielmarkt entsprechend dem Glücksspielbericht des BMF

- 2.1. Das BMF hat einen ausführlichen Bericht über den österreichischen Glücksspielmarkt für die Jahre 2014 bis 2016 ausgearbeitet und veröffentlicht. Dieser Bericht kann auf der Homepage des BMF unter folgendem Link abgerufen werden:

- 2.2. In diesem Bericht wurden auch zahlreiche empirisch erhobene Daten statistisch ausgewertet und dargestellt. In der Folge werden zentrale Punkte dieses Glücksspielberichts exzerpiert wiedergegeben:
- 2.3. Das Glücksspielgesetzes (idF: „GSpG“) wurde zuletzt durch die Glücksspielgesetz-Novelle 2010, BGBl. I. Nr. 73/2010, geändert, wodurch zahlreiche Änderungen in den Bereichen des Jugendschutzes (Alterskontrollen und Mindestalter), des Spielerschutzes, der effizienten Kontrolle und der Wettbewerbsfairness vorgenommen wurden. Dies vor allem aufgrund des enormen Suchtpotentials, welches Glücksspiel in sich birgt und der damit verbundenen finanziellen Gefahren, wovon nicht nur die soziale Sicherheit der Spieler, sondern auch derer Familien und Kinder nachteilig betroffen sein kann. Um diesen Auswirkungen zu entgegnen, wurden Höchstgewinne und eine Minstdauer für das einzelne Spiel, Warnsysteme und die Vorgabe von Einsatzlimits festgelegt.¹ Weiters brachte die Novelle die Möglichkeiten einer zeitweisen „Spielbeschränkung“ sowie den völligen Ausschluss vom Spiel.
- 2.4. Die angestrebten Ziele des GSpG sind der Spielerschutz, die Spielsuchtbekämpfung, die Verringerung der Beschaffungskriminalität sowie die Verhinderung von kriminellen Handlungen gegenüber Spielern.² Zum Schutz der Spieler wurde gemäß § 1 Abs 4 GSpG eine Stabsstelle für Spielerschutz im Bundesfinanzministerium eingerichtet. Die Tätigkeiten dieser Stabsstelle erstrecken sich auf die Gebiete Existenzsicherung, Gesundheitsschutz und Suchtprävention, Jugend- und Konsumentenschutz. Im Zuge dieser Tätigkeitsgebiete erfolgt eine regionale sowie internationale Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit, Aufklärungs- und Informationsarbeit (auch zur Suchtprävention) und eine Unterstützung des Spielerschutzes in Beratung, Forschung und Entwicklung.³

¹ Erläuterungen zur Glücksspielgesetz-Novelle 2012, Seite 3.

² Glücksspielbericht, Seite 14.

- 2.5. Zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels ist seit Mitte 2010 die Finanzpolizei zur Wahrnehmung von Kontrollaufgaben betraut. In den Jahren 2014 – 2016 wurden insgesamt 2.475 Kontrollen durch die Finanzpolizei durchgeführt, woraufhin 2.768 Strafanträge an Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen erfolgten, 14 StGB-Anzeigen erstattet und 4.628 Glücksspielgeräte beschlagnahmt wurden. Aufgrund der Kontrollen und Strafanträgen wurden zudem Geldstrafen in Höhe von EUR 81.018.000,00 beantragt. In diesem Zeitraum wurden ferner Hunderte Mitteilungen und Sachverhaltsdarstellungen von Behörden, Institutionen, Unternehmen und Privatpersonen über Lokale und Standorte, an denen illegale Ausspielungen stattfinden, eingebracht. Im Rahmen der Kontrollen werden die Glücksspielgeräte an den Standorten erfasst, die Gegebenheiten fotografisch festgehalten und Einsicht in die Aufzeichnungen des jeweiligen Unternehmens genommen, wobei auch die Glücksspielgeräte auch bespielt werden. Sind aufgrund der Risikolage weitere Amtshandlungen erforderlich, so erfolgen diese in Zusammenarbeit mit der Bundes- oder Kriminalpolizei.⁴
- 2.6. Nach den Erfahrungen der Omnia Online Medien GmbH ist die koordinierte Vorgangsweise der Behörden von zentraler Bedeutung für den effektiven Kampf gegen illegales Glücksspiel und die damit in der Regel einhergehenden Verletzungen des Spielerschutzes sowie diverser Abgabenverpflichtungen. Weiters ist es von großer Wichtigkeit, dass die zur Verfolgung des illegalen Glücksspiels zuständigen Behörden eine ausreichende Personalausstattung zugestanden bekommen.
- 2.7. In der Folge werden die zentralen Ergebnisse der statistischen Auswertungen des Glücksspielberichts wiedergegeben. Es zeigt sich eine kontinuierliche und deutliche Zunahme der verhängten Geldstrafen sowie der beschlagnahmten Geräte. Dies zeigt wiederum auf, wie wichtig eine zunehmend intensivierte Kontrolltätigkeit der Behörden weiterhin ist, da illegales Glücksspiel in Österreich nach wie vor in einem wirklich erschreckend großen Ausmaß betrieben wird.

³ Glücksspielbericht, Seite 30 ff.

⁴ Glücksspielbericht, Seite 38 ff.

Kontrollen

Anzahl	2014	2015	2016	Summe
Burgenland	66	23	18	107
Kärnten	2	17	21	40
Niederösterreich	161	113	129	403
Oberösterreich	127	278	136	541
Salzburg	30	55	36	121
Steiermark	0	21	43	64
Tirol	110	113	80	303
Vorarlberg	26	85	76	187
Wien	129	371	209	709
Summe	651	1076	748	2475

Strafanträge

Anzahl Strafanträge	2014	2015	2016	Summe
Burgenland	33	37	14	84
Kärnten	0	24	1	25
Niederösterreich	193	163	151	507
Oberösterreich	246	522	199	967
Salzburg	47	83	53	183
Steiermark	3	22	12	37
Tirol	111	123	45	279
Vorarlberg	33	45	34	112
Wien	40	297	237	574
Summe	706	1316	746	2768

StGB-Anzeigen

Anzahl StGB-Anzeigen	2014	2015	2016	Summe
Burgenland	0	0	0	0
Kärnten	0	0	0	0
Niederösterreich	5	0	0	5
Oberösterreich	5	0	0	5
Salzburg	0	0	0	0
Steiermark	0	0	0	0
Tirol	3	0	0	3
Vorarlberg	1	0	0	1
Wien	0	0	0	0
Summe	14	0	0	14

Beantragte Geldstrafen

2014	2015	2016
€ 12.860.000,00	€ 42.108.000,00	€ 26.050.000,00

Beschlagnahmte Geräte

Beschlagnahmte Geräte	2014	2015	2016	Summe
Burgenland	46	33	32	111
Kärnten	0	64	3	67
Niederösterreich	211	209	269	689
Oberösterreich	348	818	303	1469
Salzburg	101	253	68	422
Steiermark	0	18	27	45
Tirol	303	212	115	630
Vorarlberg	63	240	119	422
Wien	30	472	271	773
Summe	1102	2319	1207	4628

2.8. Entsprechend der deutlichen Steigerung der von der Omnia Online Medien GmbH eingebrachten Anzeigen⁵ erhöhte sich 2017 auch die Anzahl der durchgeführten Kontrollen/Razzien und die Zahl der beschlagnahmten Geräte sowie die Höhe der insgesamt verhängten Geldstrafen. Dies wird aus den folgenden Statistiken⁶ ersichtlich:

2016

Razzien/Kontrollen 2017

insges. 1.275

777

davon

Oberösterreich: 370

Wien: 282

Niederösterreich: 157

Tirol 174

Beschlagnahmte Geräte 2017

2016

insges. 2.815

1.219

Oberösterreich: 1.000

Wien: 485

Niederösterreich: 157

⁵ siehe oben unter Punkt 1.3.

⁶ Artikel: „BMF/Finanzpolizei: Bilanz illegales Glücksspiel 2017“ auf www.spieler-info.at

Anhand dieser Zahlen wird deutlich, dass das illegale Glücksspiel nach wie vor ein großes Problem in Österreich – insbesondere in Hinblick auf den Spielerschutz aber auch die Steuerehrlichkeit bzw. die Steuergerechtigkeit – darstellt. Ein konsequentes Vorgehen gegen Betreiber illegalen Glücksspiels ist daher weiterhin notwendig, um diese Probleme einzudämmen. Zudem zeigen die Statistiken ebenfalls, dass sich die Betreiber illegalen Glücksspiels von der bisherigen Rechtslage bzw. den bisherigen Sanktionsmöglichkeiten nicht ausreichend abschrecken lassen. Eine Evaluierung und Nachschärfung der Bestimmungen des GSpG ist daher dringend erforderlich, um den Behörden jene rechtlichen Kompetenzen, Instrumentarien und Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, welche diese für eine effiziente Bekämpfung des illegalen Glücksspiels und die damit einhergehende Prävention von Straftaten und Abgabendelikten benötigen.

Daher werden in der Folge Vorschläge für ein Maßnahmenpaket gegen illegales Glücksspiel und dessen negative Begleiterscheinungen zusammengefasst präsentiert:

3. Vorschläge zur effizienten Bekämpfung illegalen Automatenglücksspiels

a) verpflichtende Beschlagnahme (inkl. sofortigen Abtransport) bei Automaten, die gegen das GSpG verstoßen

3.1. Darstellung der Problematik:

Werden an einem bestimmten Standort im Zuge einer Kontrolle Verstöße gegen das GSpG festgestellt, so ist ein Verwaltungsstrafverfahren durch die zuständige Verwaltungsstrafbehörde einzuleiten. Bis es letztlich zu einem rechtskräftigen Straferkenntnis kommt, vergeht jedoch eine meist erhebliche Zeitspanne. Im Falle der Ausschöpfung des Instanzenzuges und sämtlicher Rechtsmittelmöglichkeiten kann ein solches Verwaltungsstrafverfahren durchaus mehrere Jahre dauern. Für den Spielerschutz wie auch für die Rechtsbewährung des GSpG und den darin vorgesehenen verwaltungs-

strafrechtlichen Sanktionen hat es jedoch verheerende Wirkung, wenn in der Zwischenzeit die Automaten weiter betrieben werden (dürfen). Hinzu kommt, dass selbst in den Fällen, in denen eine Beschlagnahme vorgenommen wird, die beschlagnahmten Geräte nicht abtransportiert werden. Diesfalls – bei Beschlagnahme durch bloßes Anbringen eines entsprechenden Amtssiegels – besteht die Gefahr, dass die Geräte trotzdem weiterbetrieben werden und an dem Standort weiterhin illegale Glücksspiele bzw. illegale Ausspielungen iSd GSpG veranstaltet werden.

3.2. Lösungsvorschlag:

Im Zuge der Novellierung des GSpG sollte normiert werden, dass Geräte, bei denen (im Zuge einer Kontrolle) festgestellt wurde, dass sie zur Veranstaltung illegalen Glücksspiels verwendet werden, verpflichtend sofort beschlagnahmt werden müssen. Ferner sollte sichergestellt werden, dass sämtliche Behörden, die zur Verfolgung illegalen Automatenglücksspiels in Österreich zuständig sind, über die entsprechenden Ressourcen verfügen, die Geräte unverzüglich auch abtransportieren und sicher verwahren zu können.

3.3 Vorteile für den Spielerschutz und die Rechtsbewährung:

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme ist sichergestellt, dass der rechtsstaatlich gewährte Instanzenzug und die Rechtsmittelmöglichkeiten gegen Verwaltungsstraferkenntnisse nicht dazu missbraucht werden, um Verfahren zu verzögern und illegale Glücksspielgeräte über Jahre hinweg weiter betreiben zu können. Ferner wird durch einen verpflichtenden Abtransport der Geräte sichergestellt, dass es nicht zu einem Siegelbruch und dem Weiterbetrieb trotz Beschlagnahme (durch Amtssiegel) kommt. Dies liegt auch im Interesse der Verfahrens- und Verwaltungsökonomie, da ein Siegelbruch seinerseits einen Straftatbestand erfüllt, der oftmals sehr schwierige Ermittlungen nach sich zieht, verwirklichen würde. Diese Gefahr ist durch einen sofortigen Abtransport der Geräte am besten zu bannen.

b) verpflichtende Betriebssperre bei wiederholten Verstößen gegen das GSpG

3.4. Darstellung der Problematik:

Derzeit sind Betriebsschließungen in § 56a GSpG als bloße „Kann-Bestimmung“ vorgesehen. In der Praxis führt dies oftmals dazu, dass selbst Betriebe, die wiederholt gegen das GSpG verstoßen haben und gegen deren Inhaber wiederholt rechtskräftige Straferkenntnisse ergangen sind, trotzdem nicht geschlossen werden. Der Weiterbetrieb solcher illegalen Glücksspiellokale ist eine offenkundige massive Gefährdung des Spielerschutzes.

3.5. Lösungsvorschlag:

Im Zuge der Novellierung des GSpG sollte normiert werden, dass bei erstmaligem Verstoß gegen das GSpG der Betriebsinhaber eine Rechtsbelehrung über die Möglichkeit der Betriebsschließung und eine Verpflichtung, künftig die Bestimmungen des GSpG einzuhalten, unterfertigen muss. Solange er diese nicht unterschreibt, ist verpflichtend eine Betriebssperre zu verhängen. Bei wiederholten Verstößen gegen das GSpG ist ebenfalls eine Betriebsschließung zwingend vorzunehmen.

3.6. Vorteile für den Spielerschutz und die Rechtsbewährung:

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme können Betriebe, die sich beharrlich der Befolgung der Bestimmungen des GSpG verweigern, rasch und effektiv geschlossen werden. Durch die Möglichkeit, bei erstmaligem Verstoß durch Unterfertigung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung samt Rechtsbelehrung eine Betriebsschließung zu verhindern, wird sichergestellt, dass nur Betriebe geschlossen werden, deren Inhaber wissentlich und beharrlich gegen das GSpG verstoßen.

c) Sechswöchige Entscheidungsfrist bei Beschwerde gegen eine Betriebsschließung

3.7. Darstellung der Problematik:

Wenn derzeit eine Betriebsschließung gemäß § 56a GSpG verhängt wird, besteht die Möglichkeit, dagegen Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht zu erheben. Dieser Beschwerde wird in der Regel aufschiebende Wirkung zuerkannt. Durch eine oftmals sehr lange Verfahrensdauer können so in der Praxis selbst die wenigen verhängten Betriebsschließungen ausgehebelt werden.

3.8. Lösungsvorschlag:

Im Zuge der Novellierung des GSpG sollte normiert werden, dass einer (formal zulässigen) Beschwerde gegen eine Betriebsschließung auf Antrag des Beschwerdeführers automatisch aufschiebende Wirkung zuerkannt bekommt. In diesem Fall muss dann jedoch das Landesverwaltungsgericht binnen 6 Wochen über die Beschwerde entscheiden. Weitere Voraussetzung für die aufschiebende Wirkung soll sein, dass der Beschwerdeführer sich verpflichtet, in der Zwischenzeit – bis zur Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes – nur jene Automaten zu betreiben, die vorab von der Behörde genehmigt werden.

3.9. Vorteile für den Spielerschutz und die Rechtsbewährung:

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme wird ein effektiver Rechtsschutz für die betroffenen Betriebe gewährleistet. Auf der anderen Seite wird jedoch auch sichergestellt, dass Beschwerden nicht bloß zur Verfahrensverzögerung missbraucht werden, um in der Zwischenzeit weiterhin illegale Ausspielungen veranstalten zu können.

d) Erweiterung und Verschärfung des Straftatbestandes des Siegelbruchs

3.10. Darstellung der Problematik:

Derzeit ist gemäß § 272 StGB nur der Siegelbruch selbst strafbar. Bei Automaten in öffentlich zugänglichen Lokalen ist es jedoch im Nachhinein oftmals schwer festzustellen, wer tatsächlich das Siegel gebrochen hat.

3.11. Lösungsvorschlag:

Im Zuge der Novellierung des GSpG sollte normiert werden, dass auch die Weiterführung eines Betriebs (durch den Betriebsinhaber) oder die Verwendung von beschlagnahmten Gegenständen (durch den Inhaber) nach erfolgtem Siegelbruch gerichtlich strafbar ist. Sinnvoll ist auch die Einführung einer Qualifikation bei der Strafhöhe für Wiederholungstäter.

3.12. Vorteile für den Spielerschutz und die Rechtsbewährung:

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme wird gewährleistet, dass Betreiber illegaler Glücksspiellokale nicht von einem Siegelbruch durch einen letztlich nicht auszuforschenden Täter profitieren können.

e) **antragsgebundenes und gebührenpflichtiges Vorabgenehmigungsverfahren für alle elektronischen Spielautomaten (Unterhalts- und Geschicklichkeitsspiele)**

3.13. Darstellung der Problematik:

Von Betreibern illegaler Glücksspielautomaten wird immer wieder versucht, die Bestimmungen des GSpG dadurch zu umgehen, dass die Glücksspielgeräte als Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspielautomaten getarnt werden. Dies führt in der Folge – bei Kontrollen und in den anschließenden Verfahren – nicht selten zu einem erheblichen Ermittlungs- und Verfahrensaufwand. Zudem werden der Spieler- und der Jugendschutz dadurch zusätzlich gefährdet, da unbedachte und unerfahrene Spieler angelockt werden mit der unrichtigen Behauptung, dass es sich ja gar nicht um Glücksspiel handle.

3.14. Lösungsvorschlag:

Im Zuge der Novellierung des GSpG sollte normiert werden, dass Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspielautomaten erst dann unternehmerisch in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie vorher auf Antrag des Inhabers/Betreibers von der Behörde (z.B. FA10) als solche genehmigt wurden. Der Antrag sollte kostendeckend zu vergewähren sein. Ferner sollte normiert werden, dass die Beweislast dafür, dass es sich um kein Glücksspielgerät handle, der Antragsteller tragen müssen.

3.15. Vorteile für den Spielerschutz und die Rechtsbewährung:

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme wird gewährleistet, dass eine Umgehung des GSpG durch Falschbetitelung der Geräte nicht möglich ist. Ferner werden

dadurch langwierige verwaltungsstrafrechtliche Verfahren samt einem aufwendigen Beweisverfahren verhindert.

f) **Verlust der Vertrauenswürdigkeit im Gewerberecht und im Waffenbesitzrecht bei wiederholter Bestrafung nach den Bestimmungen des GSpG**

3.16. Darstellung der Problematik:

Nach den Erfahrungen und Recherchen der Omnia Online Medien GmbH befinden sich Lokale, in denen wiederholt Verstöße gegen das GSpG behördlich festgestellt werden, nicht selten in einem kriminellen und höchst gewaltbereiten Umfeld. Es droht daher Gefahr für Leib und Leben, wenn solchen Personen Waffen zum Besitz überlassen werden. Ferner können Gewerbeberechtigungen von Betreibern illegaler Glücksspielgeräte zur Anmietung von neuen Spiellokalen und unter Umständen auch zur Geldwäsche missbraucht werden. Wer beharrlich gegen Verwaltungsstrafnormen verstößt, dem kann richtigerweise keinerlei Vertrauenswürdigkeit zukommen.

3.17. Lösungsvorschlag:

Im Zuge der Novellierung des GSpG sollte der automatische Verlust der Vertrauenswürdigkeit im Gewerberecht und im Waffenbesitzrecht, bei wiederholter Bestrafung nach den Bestimmungen des GSpG normiert werden.

3.18. Vorteile für den Spielerschutz und die Rechtsbewährung:

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme dient einerseits dem Verkehrsschutz und andererseits schafft es auch eine Bewusstseinsbildung hinsichtlich Verstöße gegen das GSpG und bewirkt eine gewünschte abschreckende Wirkung. Zudem trägt es der tatsächlichen Situation Rechnung, wonach beharrliche Betreiber illegaler Glücksspiellokale in der Regel eine Fülle von gesetzlichen Verpflichtungen, einschließlich Abgabenverpflichtungen verletzen, sodass ihnen tatsächlich keine Vertrauenswürdigkeit zukommt.

g) **Haftung der Lokalbetreiber**

3.19. Darstellung der Problematik:

Oftmals agieren die Betreiber von illegalen Glücksspielgeräten im Hintergrund, in dem sie sich kleine Lokalflächen (als Untermieter) anmieten und somit nicht im Gewerberegister aufscheinen. Der Lokalinhaber weiß zwar über die Rechtswidrigkeit der Automaten Bescheid, behauptet jedoch, nicht für diese verantwortlich zu sein, da sie sich auf untervermieteten Lokalflächen befinden.

3.20. Lösungsvorschlag:

Im Zuge der Novellierung des GSpG sollte eine Haftung der Lokalbetreiber für sämtliche Strafen und Abgaben betreffend illegale Glücksspielautomaten, die sich in den von ihnen betriebenen Lokalitäten (einschließlich untervermieteter Flächen) befinden, normiert werden.

3.21. Vorteile für den Spielerschutz und die Rechtsbewährung:

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme wird gewährleistet, dass es für die verhängten Geldstrafen und die hinterzogenen Abgaben einen entsprechenden Haftungsfonds, auf den die Behörden leicht zugreifen können, gibt. Zudem werden Lokalinhaber dadurch davor abgeschreckt, mit illegalen Glücksspielbetreibern zusammenzuarbeiten und sich in ein kriminelles Milieu hineinziehen zu lassen. Diese Maßnahme dient ganz besonders dem Spielerschutz, der verstärkten Zurückdrängung des illegalen Automatenglücksspiels und der Verwaltungsökonomie sowie auch der Einbringlichmachung von verhängten Geldstrafen und hinterzogenen Abgaben.

h) **Einführung eines expliziten Kündigungsgrundes des Vermieters bei Verstößen gegen das GSpG durch den Mieter**

3.22. Darstellung der Problematik:

Oftmals werden von Betreibern illegaler Automatenglücksspiele zwar ganze Lokale gemietet, jedoch erfolgt trotzdem keine Anmeldung bei der Gewerbebehörde und ist auch sonst nirgends ersichtlich, wer der Lokalinhaber ist. Gerade in Wien ist dieses Problem mit sogenannten „Kojenlokalen“ massiv. Nach der derzeitigen Gesetzeslage besteht für die Vermieter/Liegenschaftseigentümer solcher Lokale keinerlei besondere Verpflichtung, mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Durch hohe Mieteinnahmen können sie sogar vom illegalen Automatenglücksspiel mitprofitieren. Auf rechtliche Schwierigkeiten stoßen hingegen jene Vermieter/Liegenschaftseigentümer, die derartige Mieter kündigen wollen.

3.23. Lösungsvorschlag:

Im Zuge der Novellierung des GSpG sollte normiert werden, dass der Vermieter/Liegenschaftseigentümer nach rechtskräftigem Straferkenntnis gegen den Mieter von der Behörde (samt Rechtsbelehrung) zu verständigen ist. Ferner sollte im Mietrecht ein eigener Kündigungsgrund für die Verwendung des Mietgegenstandes zu illegalen Aktivitäten eingeführt werden, samt Bindungswirkung der rechtskräftigen Verwaltungsstraferkenntnisse im Kündigungsprozess. Macht der Vermieter von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch soll er bei weiteren Verstößen künftig für die Strafen, Abgaben etc. solidarisch haften.

3.24. Vorteile für den Spielerschutz und die Rechtsbewährung:

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme wird gewährleistet, dass es für die verhängten Geldstrafen und die hinterzogenen Abgaben einen entsprechenden Haftungsfonds, auf den die Behörden leicht zugreifen können, gibt. Zudem werden Vermieter/Liegenschaftseigentümer dadurch davor abgeschreckt, mit illegalen Glücksspielbetreibern zusammenzuarbeiten. Diese Maßnahme dient ganz besonders dem Spielerschutz, der verstärkten Zurückdrängung des illegalen Automatenglücksspiels und der Verwaltungsökonomie sowie der Einbringlichmachung von verhängten Geldstrafen und hinterzogenen Abgaben.

i) **Uneingeschränktes Kontrollrecht für Verwaltungsbehörden und Finanzpolizei**

3.25. Darstellung der Problematik:

Zahlreiche Lokale versuchen, Kontrollen zu verhindern und die Bestimmungen des GSpG so zu umgehen, indem Sie nur Stammspielern Zutritt gewähren (sogenannte „Klingelbetriebe“).

3.26. Lösungsvorschlag:

Im Zuge der Novellierung des GSpG sollte normiert werden, dass die Finanzpolizei und auch Verwaltungsbehörden Lokale jederzeit auf die Einhaltung der Bestimmungen des GSpG überprüfen können und unangemeldet Kontrollen durchführen dürfen. Klingelbetriebe sollten generell verboten werden. Wer ein Lokal betreibt, soll auch einen offenen Zugang anbieten müssen, wobei ein Zugang der erst nach Anläuten geöffnet wird oder auch nicht, jedenfalls als nicht ausreichend einzustufen ist. Ferner sollte die Überwachung von Eingängen und Lokalfächen durch Videokameras bei Klingelbetrieben sowie bei Standorten, an den bereits einmal ein Verstoß gegen Bestimmungen des GSpG rechtskräftig festgestellt wurde, generell verboten werden.

3.27. Vorteile für den Spielerschutz und die Rechtsbewährung:

Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme wird gewährleistet, dass verdächtige Lokale uneingeschränkt kontrolliert werden können und so der Spieler- und Jugendschutz eingehalten wird.

j) **Gerichtlicher Straftatbestandes „Organisiertes illegales Glücksspiel“**

3.28. Darstellung der Problematik:

Die Überführung des illegalen Glücksspiels vom gerichtlichen Strafrecht in das Verwaltungsstrafrecht hat sich grundsätzlich gut bewährt. Der § 168 StGB war bereits vor dieser Überführung weitgehend totes Recht und ist dies nach wie vor. Es zeigt sich jedoch, dass illegales Automatenglücksspiel nicht bloß von einzelnen kleinen Lokal-

betreiben, die durch die Verwaltungsstrafbestimmungen des GSpG ausreichend abgeschreckt werden können, betrieben wird. Im Hintergrund operieren nach den Recherchen der Omnia Online Medien GmbH mehrere große Netzwerke mit teils beträchtlicher krimineller Energie. Diese Netzwerke werden weder durch Verwaltungsstrafdrohungen noch durch die geringe Strafdrohung des § 168 StGB (bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe oder bis zu 360 Tagessätze bei bezirksgerichtlicher Zuständigkeit und Diversionsfähigkeit) abgeschreckt. Ferner verfügen die Verwaltungsstraßenbehörden nicht über die erforderlichen Ressourcen und rechtlichen Möglichkeiten, um diese Netzwerke auszuforschen und zu überführen.

3.29. Lösungsvorschlag:

Im Zuge der Novellierung des GSpG sollte normiert werden, dass zusätzlich ein neuer gerichtlicher Straftatbestand „Organisiertes illegales Glücksspiel“ mit mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe (und damit automatisch Geldwäsche-Vortat gemäß § 165 Abs 1 StGB) eingeführt wird. Der Tatbestand sollte auf den Betrieb mehrerer Lokale oder einer Vielzahl von Geräten, wobei für die Zusammenrechnung die wirtschaftlichen und nicht die formal-rechtlichen Eigentumsverhältnisse maßgeblich sind, abstellen.

3.30. Vorteile für den Spielerschutz und die Rechtsbewährung:

Nur durch Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme samt staatsanwaltschaftlicher bzw. gerichtlicher Zuständigkeit zur Strafverfolgung können die im Hintergrund agierenden Netzwerke ausgeforscht und überführt werden. Dies kann dem illegalen Glücksspiel in Österreich die Grundlage entziehen. Die kleinen Lokalbetreiber sind davon nicht betroffen, sondern lediglich die Hintermänner, welche im großen Stil das illegale Glücksspiel in Österreich organisieren und damit Millionenbeträge verdienen. Parallel dazu sollte die finanzstrafrechtliche Verfolgung intensiviert werden, da illegales Glücksspiel in der Regel Hand in Hand mit Abgabenhinterziehungen einhergeht.

4. Vorschläge zur Bekämpfung illegalen Online-Glücksspiels

a) Gerichtlicher Straftatbestandes „Organisiertes Anbieten illegales Glücksspiel unter Zuhilfenahme von Onlinediensten“

4.1. Darstellung der Problematik:

Die Überführung des illegalen Glücksspiels vom gerichtlichen Strafrecht in das Verwaltungsstrafrecht hat sich grundsätzlich gut bewährt. Der § 168 StGB war bereits vor dieser Überführung weitgehend totes Recht und ist dies nach wie vor. Das illegale Glücksspiel verlagert sich immer mehr ins Internet. Es kann davon ausgegangen werden, dass jährlich mehrere Hunderttausend Österreicher online spielen bei illegalen Anbietern. Im Bereich des Online-Glücksspiels operieren große Netzwerke. Diese Netzwerke werden weder durch Verwaltungsstrafdrohungen noch durch die geringe Strafdrohung des § 168 StGB (bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe oder bis zu 360 Tagessätze bei bezirksgerichtlicher Zuständigkeit und Diversionsfähigkeit) abgeschreckt. Ferner verfügen die Verwaltungsstraßenbehörden nicht über die erforderlichen Ressourcen und rechtlichen Möglichkeiten, um diese Netzwerke auszuforschen und zu überführen.

4.2. Lösungsvorschlag:

Im Zuge der Novellierung des GSpG sollte normiert werden, dass zusätzlich ein neuer gerichtlicher Straftatbestand „Organisiertes Anbieten illegales Glücksspiel unter Zuhilfenahme von Onlinediensten“ mit mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe (und damit automatisch Geldwäsche-Vortat gemäß § 165 Abs 1 StGB) eingeführt wird.

4.3. Vorteile für den Spielerschutz und die Rechtsbewährung:

Nur durch Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme samt staatsanwaltschaftlicher bzw. gerichtlicher Zuständigkeit zur Strafverfolgung können die im Hintergrund agierenden Netzwerke ausgeforscht und überführt werden.

b) **Gerichtlicher Straftatbestand „Erbringung von Zahlungsdienstleistungen für Anbieter illegalen Glücksspiels“**

4.4. Darstellung der Problematik:

Das illegale Online-Glücksspiel benötigt Zahlungsdienstleister, um die Geldtransaktionen für die online durchgeführten Glücksspiele zu bewerkstelligen. Diese Zahlungsdienstleister können in aller Regel klar erkennen, dass es sich dabei um Anbieter illegalen Online-Glücksspiels handelt.

4.5. Lösungsvorschlag:

Im Zuge der Novellierung des GSpG sollte normiert werden, dass zusätzlich ein neuer gerichtlicher Straftatbestand „Erbringung von Zahlungsdienstleistungen für Anbieter illegalen Glücksspiels“ mit mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe (und damit automatisch Geldwäsche-Vortat gemäß § 165 Abs 1 StGB) eingeführt wird.

4.6. Vorteile für den Spielerschutz und die Rechtsbewährung:

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme würde dem illegalen Online-Glücksspiel die finanzielle Grundlage entziehen und könnte dieses so in Österreich massiv zurückgedrängt werden. Gerade im Internet ist der Spielerschutz kaum oder gar nicht vorhanden bei illegalen Anbietern. Ebenso wenig sind effektive Kontrollen möglich. Gerade daher muss bei den technischen Möglichkeiten, solche illegalen Online-Glücksspiele anbieten zu können, angesetzt werden.

c) **Ziellandprinzip: Strafbarkeit bei Zugänglichmachen/Anbieten in Österreich**

4.7. Darstellung der Problematik:

Das illegale Online-Glücksspiel wird in der Regel vom Ausland aus betrieben. Ebenso werden Hilfsdienste (Finanzdienstleistungen etc) für Online-Glücksspiele nicht selten bewusst vom Ausland aus betrieben.

4.8. Lösungsvorschlag:

Im Zuge der Novellierung des GSpG sollte normiert werden, dass bei Online-Glücksspielen einschließlich der Hilfsdienste für die Strafbarkeit das Ziellandprinzip gilt. Strafbar sollte jedwedes Anbieten von illegalem Glücksspiel, an dem von Österreich aus teilgenommen werden kann, sein.

4.9. Vorteile für den Spielerschutz und die Rechtsbewährung:

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme gewährleistet eine effiziente Bekämpfung des illegalen Glücksspiels dort, wo es den Schaden verursacht, ermöglicht den Behörden ein wirksames Einschreiten und schützt so die Spieler. Den illegalen Anbietern wird es verunmöglicht, durch Sitzverlegungen, Schein- und Briefkastenfirmen etc. die Bestimmungen des GSpG zu umgehen.

5. Evaluierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Online-Glücksspiel bei verstärkter Orientierung am Spielerschutz und internationaler Vorbilder

5.1. Darstellung der momentanen Marktsituation in Österreich:

Derzeit verfügt lediglich die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H als verantwortliche Spielveranstalterin über eine Konzession für das Anbieten und Durchführen von Online-Glücksspiel in Österreich. Einzig und allein über deren Internetseite www.win2day.at können derzeit in Österreich bzw. für den österreichischen Markt legal Glücksspiele angeboten und durchgeführt werden.

Gerade im Online-Bereich werden jedoch das Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 3 GSpG sowie generell die Bestimmungen des GSpG und das in Österreich etablierte Konzessionssystem von diversen ausländischen Anbietern entweder schlicht ignoriert oder deren Anwendbarkeit unter Berufung auf die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 ff AEUV (zu Unrecht) bestritten. Die Verfolgung ausländischer illegaler Anbieter von Online-Glücksspielen, gestaltet sich in der Praxis naturgemäß als äußerst schwierig und übersteigt dies auch jene Möglichkeiten, die den

Behörden im Rahmen des Verwaltungsstrafrechts zur Verfügung stehen. Es ist daher kaum verwunderlich, dass das illegale Online-Glücksspiel in Österreich boomt und mit mehreren Hunderttausend Spielern pro Jahr zusammen – nach den Erfahrungen und Einschätzungen der Omnia Online Medien GmbH – ungefähr auf denselben Marktanteil kommt, wie der legale Anbieter.

5.2. Negative Folgen des illegalen Online-Glücksspiels:

Besonders im Online-Bereich ist der Spielerschutz bei illegalen Anbietern besonders gefährdet bzw. überhaupt nicht vorhanden. Die behördlichen Kontrollmöglichkeiten sind derzeit äußerst beschränkt. Hinzu kommt, dass auch die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen bei illegalen Online-Anbietern in keiner Weise gewährleistet ist. Ferner besteht die besondere Gefahr, dass die gesetzlich normierten Abgaben nicht ordnungsgemäß offengelegt und abgeführt werden. Dadurch wird letztlich auch der Wettbewerb zu Lasten legaler Anbieter verzerrt und illegalen Anbietern ein enormer Vorteil verschafft, der wiederum zu Lasten eines effizienten Spieler- und Jugendschutzes geht. Ebenso bleibt bei illegalen Anbietern in der Regel jedweder Datenschutz auf der Strecke. Aufgrund der Kapazitäten des Internets sind Online-Angebote im Gegensatz zu terrestrischen Standorten nicht begrenzt und ist bei mangelndem Einschreiten des Gesetzgebers und der Behörden für die nächsten Jahre mit einem exponentiellen Wachstum der illegalen Online-Angebote zu rechnen.

5.3. Dringende Notwendigkeit für eine Evaluierung und Nachschärfung der gesetzlichen Bestimmungen im Online-Bereich:

Den oben unter den Punkten 5.1. und 5.2. näher beschriebenen Auswüchsen und negativen Folgen des illegalen Online-Glücksspiels vermochte die bisherige Rechtslage in Österreich kaum etwas entgegenzusetzen. Im Gegensatz zum global verfügbaren Internet enden die Hoheits- und damit die Kontroll- und Sanktionsbefugnisse der Behörden zumindest faktisch an der Staatsgrenze. Zur effektiven grenzüberschreitenden Strafverfolgung ist die Republik Österreich auf die Kooperation ausländischer Behörden angewiesen, soweit eine solche überhaupt möglich ist und gewährt wird. Für die effiziente Eindämmung des illegalen Online-Glücksspiels bedarf es daher einer Kombination rechtlicher und technischer Innovationen. Dabei empfiehlt es sich, die glücks-

spielrechtlichen Bestimmungen in anderen Staaten, insbesondere in anderen EU-Mitgliedern, näher zu analysieren und sich an den – insbesondere für den Spieler- und Jugendschutz – erfolgreichsten Modellen ein Beispiel zu nehmen und diesen Modellen Anregungen und Anleitungen zu entnehmen, wie eine entsprechende Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen in Österreich aussehen könnte.

5.4. Vorbilder im Online-Glücksspielbereich auf europäischer Ebene:

Sämtliche europäische Gesetzgeber mussten – in Hinblick auf die unterschiedlichsten Materien – in den letzten Jahren und Jahrzehnten ihre Rechtslage an die Herausforderungen des Internets anpassen. Dies führte in vielen Bereichen zu teils großen Novellierungen wie auch zur Schaffung ganz neuer Rechtsgebiete. Dies trifft auch in vollem Umfang auf den Bereich des Glücksspiels zu. Dabei haben sich besonders drei Mitgliedsstaaten der EU mit einer sehr effizienten und erfolgreichen Rechtsgestaltung im Bereich des Online-Glücksspiels hervor getan: einerseits Großbritannien und Frankreich und andererseits – allen voran – Dänemark. In Großbritannien wird das Glücksspiel von einer eigenen „Gambling Commission“ überwacht und reglementiert und vergibt diese entsprechende Lizenzen, die für das legale Anbieten von Glücksspielen in Großbritannien erforderlich sind. In Frankreich wiederum ist zwingend vorgesehen, dass die Glücksspielbehörde zunächst die finanzielle Solidität und die technischen Voraussetzungen für die angebotenen Glücksspiele verifiziert. Auch in Frankreich ist eine Lizenz zwingend erforderlich und haben bislang 15 Firmen eine solche Lizenz erhalten, was auf der einen Seite ein marktangemessenes Angebot schafft aber gleichzeitig auf der anderen Seite eine strenge Reglementierung gewährleistet.

Der Rechtslage in allen diesen Staaten ist jeweils gemein, dass sie ein legales wie auch marktangemessenes, jedoch streng reglementiertes Angebot zulassen. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass generelle Verbote trotz entsprechender Kundennachfrage lediglich dazu führen, dass die Konsumenten auf die im Internet leicht verfügbaren und leicht zugänglichen illegalen Angebote ausweichen. Besteht hingegen die Möglichkeit für ein legales Angebot, werden Konsumenten gar nicht erst dazu verleitet illegale Angebote zu nutzen. Eine – durch ein Konzessionssystem – beschränkte Anzahl von Anbietern führt zudem nicht dazu, dass mehr Personen spielen, sondern lediglich eine Aufteilung der Kunden auf diese konzessionierten Anbieter. Dies insbesondere

deswegen, weil sich die konzessionierten Anbieter nicht gegenseitig auf Kosten des Spielerschutzes konkurrenzieren, sondern für alle Anbieter dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten, welche das Angebot strikt reglementieren. Der Vorteil sowohl für den Staat und die Allgemeinheit wie auch für den jeweiligen Kunden liegt darin, dass bei den legalen Angeboten der gesetzliche Spieler- und Jugendschutz gut gewährleistet ist und es auch entsprechende Kontrollmöglichkeiten für die Behörden gibt, welche wiederum den Kunden Sicherheit gewähren.

5.5. notwendige Anforderungen an legale Online-Glücksspielbetreiber:

Soweit die Möglichkeit für marktangemessene legale Online Glücksspiele besteht, hat der Staat den großen Vorteil, dass er diese im Sinne des Spieler- und Jugendschutzes streng reglementieren und auch die Einhaltung der gesetzlichen Abgabenverpflichtungen kontrollieren kann. Nach den Erfahrungen und Recherchen der Omnia Online Medien GmbH sollten – zur Gewährleistung der diversen Schutz- und Kontrollbedürfnisse – jedenfalls folgende gesetzliche Mindestanforderungen für legale Online-Glücksspiele normiert werden:

- * (analoge) Anwendung und Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des GSpG für terrestrische Glücksspiel-Standorte;
- * Direktanschluss der jeweiligen Internetseite an das Bundesrechenzentrum zwecks Kontrolle der Spielvorgänge und insbesondere der Ein- und Auszahlungen, dies insbesondere zur Überwachung der gesetzlichen Abgabenverpflichtungen;
- * Kontrolle der Geldflüsse bzw. der Ein- und Auszahlungen (Überweisungen) zwecks Überwachung der Einhaltung der Geldwäschepräventionsbestimmungen;
- * behördliche Vorabgenehmigung für eingesetzte Finanzdienstleister für Überweisungen bei Online-Glücksspielen;
- * Schutz vor „Programmbetrug“ durch verpflichtende Vorab-Lizensierungen der Spielprogramme;
- * Schutz vor „Auszahlungsbetrug“ durch verpflichtenden Einsatz entsprechender Schutzsoftware;

- * automatische Sperrvorrichtungen bei nicht verantwortungsvollem bzw. nicht den eigenen finanziellen Möglichkeiten angepasstem Spielverhalten eines Kunden;
- * Gewährleistung effektiver Kontrollmöglichkeiten für die Behörden;
- * Gewährleistung des Datenschutzes durch verpflichtende Kontroll- sowie Sicherungsbestimmungen;
- * Gewährleistung des Jugendschutzes durch entsprechend überwachte Altersgrenzen und -kontrollen.

5.6. Exemplarische Darstellung des dänischen Erfolgsmodells:

In Hinblick auf den Spielerschutz kommt den gesetzlichen Bestimmungen zum Online-Glücksspiel in Dänemark eindeutig Vorbildcharakter zu. Auch diesem Modell liegt die richtige Prämisse zugrunde, dass ein streng reglementiertes marktangemessenes Angebot für legales Online-Glücksspiel am ehesten die Zielsetzungen des Spieler- und Jugendschutzes sowie der Kriminalitätsprävention und der Sicherung der Erfüllung der gesetzlichen Abgabenverpflichtungen erreichen kann. Dänemark verfolgt daher einen offenen und Kooperativen Lösungsansatz. Es gibt ein staatlich kontrolliertes Lizenzierungssystem, das auch mehreren Anbietern offensteht aber sehr strenge Auflagen hinsichtlich Konsumenten-, Daten- und Jugendschutz vorsieht. Zusätzlich muss eine Vielzahl von „Responsible Gambling“-Maßnahmen von den Betreibern beachtet und eingehalten werden. Dazu zählen unter anderem Einsatzlimits, Spielersperren sowie ein anbieter- und angebotsübergreifendes Selbstausschlussystem. Von den Anbietern und den Behörden werden zudem Compliance-Richtlinien erarbeitet und laufend evaluiert und aktualisiert. Alle genannten Maßnahmen führen dazu, dass das dänische Modell eine Vorreiterrolle betreffend Regulierungsmodelle einnimmt.

Um in Dänemark legal Online-Glücksspiele anbieten zu können, muss zunächst bei der Glücksspielbehörde eine Lizenz beantragt werden. Sofern eine solche gewährt wird, ist diese lediglich gültig für fünf Jahre. Eine wiederholte Beantragung bzw. Verlängerung einer Lizenz ist zulässig. Für die Lizenz ist ferner eine relativ hohe Gebühr zu zahlen, um von vornherein unseriöse Anbieter abzuhalten. Die Lizenzwerber und die Lizenzinhaber müssen zudem der Glücksspielbehörde sämtliche Organe und Organwalter der Firma bekanntgeben sowie allfällige Änderungen. Um ein Vor-

täuschen einer Lizenz zu verhindern, werden die Lizenzinhaber von der dänischen Glücksspielbehörde veröffentlicht. Die Behördenkommunikation mit den Lizenzinhabern erfolgt online mittels eines eigenen Kommunikationssystems. Ferner wird von den Online-Glücksspielanbietern eine besonders sichere digitale Signatur verlangt.

Der große Erfolg des dänischen Modells beruht vor allem auf dem energischen und zielgerichteten Vorgehen der dänischen Behörden gegen illegale Anbieter. Es versteht sich von selbst, dass sich ein gebührenpflichtiges Lizenzmodell mit zahlreichen Reglementierungen nicht bewähren kann, wenn der Gesetzgeber parallel dazu illegale Anbieter einfach toleriert und diese unbehelligt lässt. So wurden von Dänemark gleich die Webseiten von insgesamt 24 illegalen Anbieter geblockt bzw. der Zugriff auf diese Seiten gesperrt. Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens wurde auch von den dänischen Gerichten bestätigt. Das konsequente Vorgehen gegen illegale Anbieter sichert nicht nur den Spielerschutz, sondern führt auf dem Glücksspielmarkt auch zu mehr Steuerehrlichkeit und Steuergerechtigkeit. Es ist nicht nachvollziehbar, warum legale Unternehmen, welche sämtliche gesetzliche Bestimmungen erfüllen, erhebliche Abgaben leisten sollen, wenn gleichzeitig illegale Anbieter, welche sämtliche gesetzlichen Beschränkungen und Abgabenverpflichtungen ignorieren, toleriert würden. Durch die Schaffung eines legalen aber streng reglementierten Marktes bei gleichzeitiger konsequenter Verfolgung illegaler Betreiber wird sichergestellt, dass sich die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abgabenverpflichtung bewährt und dadurch wird zudem der Spielerschutz bestmöglich gewährleistet.

